



Oetwil am See

Elternreglement

der Gemeinde Oetwil am See

**über die familienergänzende
Kinderbetreuung**

vom 27. Januar 2009

Der Gemeinderat erlässt folgendes Elternreglement (ER):

1. Angebot

Für die Zielgruppe im Kindergarten-/Schulalter besteht während fünf Tagen pro Woche ein professionelles schulergänzendes Betreuungsangebot vor Schulbeginn, über Mittag und nach Schulschluss am Nachmittag. Dieses Angebot entspricht den Hortictrichtlinien der Bildungsdirektion und kann modulartig genutzt werden.

Angebot

2. Betreuungsgrundsätze

Die Betreuungsangebote stehen allen Kindergartenkindern und Schülern/Schülerinnen von Oetwil am See zur regelmässigen Betreuung offen.

Betreuungsgrundsätze

Die Betreuungsangebote sind kein Ersatz für die Familien, sondern ein familienergänzendes Angebot.

Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie die Gemeinschaftsförderung wird grosser Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen sollen berücksichtigt werden. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert.

- Das Team sorgt für ein gutes Klima unter den Kindern und hilft wenn nötig Konflikte zu lösen.
- Das Team überwacht das Erledigen der Hausaufgaben.
- Das Team fördert Gruppenaktivitäten, das Spiel sowie kreatives Gestalten.
- Das Team bezieht bei den Hausarbeiten die Kinder mit ein.
- Das Team hält die Kinder zu sorgfältigem Umgang mit dem Mobiliar, mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial an.

Kranke Kinder werden nicht betreut.

3. Öffnungszeiten

Öffnungszeit	Bezeichnung
07.30 – 08.30 Uhr	Morgenbetreuung
12.00 – 13.40 Uhr	Mittagstisch
13.40 – 18.00 Uhr	Nachmittagsbetreuung

Öffnungszeiten

4. Ferien und Schuleinstellungen

An schulfreien Tagen wird durchgehend von 07.30 – 18.00 Uhr (ca. vier pro Schuljahr) betreut; an Feiertagen geschlossen.

Ferien und
Schuleinstellungen

Ferienbetreuung: 10 Tagesplätze von 07.30 – 18.00 Uhr während neun Ferienwochen. Während der Schulferien werden jährlich vier Wochen Betriebsferien festgelegt.

Zwischen 08.30 – 12.00 Uhr ist der Blockzeitenunterricht durch die Schule gewährleistet.

5. Verpflegung

Über Mittag wird eine warme gesunde Mahlzeit angeboten. Während den Schulferien besteht die Möglichkeit, das Mittagessen zusammen mit den Kindern zu kochen. Es wird auf eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung geachtet.

Verpflegung

Das Zvieri wird von den Betreuungspersonen organisiert und zubereitet.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die leitende Betreuerin pflegt den Kontakt zu den Eltern oder anderen verantwortlichen Bezugspersonen der Kinder. Der Austausch von Informationen in Bezug auf die Kinder findet beim Besuch der Eltern (z.B. Abholen) statt. Auf Anregung der Eltern oder des Betreuungsteams können Gespräche vereinbart werden. Die Leitung nimmt die Anliegen und Probleme der Eltern auf und sucht gemeinsam mit ihnen nach Lösungen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Beim Eintrittsgespräch werden die Modalitäten bezüglich Heimweg, Hausaufgabenkontrolle und andere individuelle Abmachungen geregelt. Die Betreuerinnen erwarten, dass die Eltern ihre Kinder pünktlich abholen. Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Betreuerin vorgehend informiert werden. Mit den Schulleitungen und der Lehrerschaft besteht eine enge Zusammenarbeit.

Kann ein Kind krankheitshalber oder aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. Schulreise) das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen, muss es unbedingt rechtzeitig (spätestens am Morgen des entsprechenden Tages) bei der leitenden Betreuerin abgemeldet werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt die Betreuerin sofort Kontakt mit den Erziehungsverantwortlichen auf (Kostenfolgen siehe 8. Absenzen/Krankheit).

7. Kosten/Rechnungsstellung

Die Grundsätze der Beitragserhebung werden im separaten Beitragsreglement festgelegt.

Kosten/Rechnungsstellung

Die aktuellen Preise sind aus der separaten Tariffliste ersichtlich.

(Die Betreuung während den Schulferien wird pro angemeldeten Ferientag verrechnet.

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit sind die Betreuungskosten geschuldet. Absenzen können grundsätzlich nicht kompensiert werden.

Die rabattberechtigten Eltern sind verpflichtet, der Sozialabteilung alle nötigen finanziellen Angaben zukommen zu lassen. Sind die Angaben unvollständig, wird kein Rabatt gewährt. Rückwirkend können keine Rabatte gewährt werden.)

8. Absenzen/Krankheit

Kann ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen (Krankheit, Schulreise, Exkursionen, Joker-Tage, Ferien) oder tritt eine Abweichung vom Stundenplan ein, werden die Eltern dringend gebeten, dies bis 09.00 Uhr des betreffenden Tages den Betreuerinnen zu melden.

Absenzen/Krankheit

Kranke Kinder können nicht betreut werden. Bei Krankheit werden die Eltern oder eine Ersatzperson (Notfallnummer) umgehend kontaktiert und das Kind muss abgeholt werden.

9. Annullierung/Kündigung/Platzierungsänderung

Eine Abmeldung bis vier Wochen vor Semesterbeginn erfolgt - mit Ausnahme der Einschreibgebühr - ohne Entschädigung. Danach wird eine Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Annullierung/Kündigung/
Platzierungsänderung

Kündigungen müssen schriftlich per 30. November und 31. Mai erfolgen.

Änderungswünsche bezüglich Platzierung (Stundenplan, Sport-/Musikunterricht usw.) müssen frühzeitig gemeldet und mit der Betreuungsleitung abgesprochen werden.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Eingang der Neuanmeldungen. Anmeldungen, welche nicht berücksichtigt werden können, (weil zum Beispiel das gewünschte Modul ausgebucht ist) kommen automatisch auf eine Warteliste.

10. Ausschluss

Wiederholte unentschuldigte Absenzen, das Nichtbezahlen der Rechnung oder undiszipliniertes Verhalten können zum Ausschluss führen.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach Gesprächen der leitenden Betreuerin mit den Eltern nach Anhörung der Schulleitung durch die Leitung der Sozialabteilung.

11. Versicherung

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Versicherung

Weder die Gemeinde noch die Schule haften für gestohlene oder beschädigte Gegenstände.

12. Gültigkeit

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2009 in Kraft.

Gültigkeit

Oetwil am See, 27. Januar 2009

Namens des Gemeinderats Oetwil am See

Ernst Sperandio	Barbara Kastenholz
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin